

Strafantrag

Anzeige wegen einer Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot

Es wird hiermit Anzeige wegen einer Verbotsübertretung gemäss Art. 258 in Verbindung mit Art. 248 lit. c ZPO erstattet.

Anzeige durch

Name:	
Vorname:	
Strasse/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Tel. Nr.:	
E-Mail:	

Verbotsnehmer/in

Name/Firma:	
Vorname:	
Strasse/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Tel. Nr.:	
E-Mail:	

Richterliches Verbot

Es ist verboten (zutreffendes ankreuzen):

- auf dieser Parzelle zu parkieren diese Parzelle zu befahren oder zu betreten
 ohne Entrichtung einer Gebühr zu parkieren Andere

Hier Verbote zu 'Andere' aufführen:	
-------------------------------------	--

Datum der Verbotsbewilligung:		Verbotsbewilligung Nr.:	
-------------------------------	--	-------------------------	--

Übertretung

Datum:		Zeit:		Parzelle Nr.:	
Postleitzahl:		Ort:			
Strasse/Nr.:					

Fahrzeug

Kontrollschild:		Land:	
Marke und Typ:		Farbe:	

Erklärung betreffend Parteirechte (siehe Informationen auf Seite 2)

- Ich will die Parteirechte ohne Zivilforderung ausüben.
 Ich will die Parteirechte mit Zivilforderung ausüben und mache eine Zivilforderung in folgender Höhe geltend:
 Ich verzichte endgültig auf die Parteirechte

CHF	
-----	--

Ort/Datum:		Unterschrift Anzeigerstatter/in:	
------------	--	-------------------------------------	--

Das ausgefüllte und unterzeichnete Anzeigeformular ist inklusiv dem vorhandenen Beweisfoto direkt an folgende Adresse zu senden:

Polizei Basel-Landschaft
Bussenzentrale
Brühlstrasse 43
4415 Lausen

Kontakt Polizei: pol.bz-rv@bl.ch, Tel. 061 553 39 50

Die Polizei wird im Rahmen der Möglichkeiten die verantwortliche Person ermitteln und anschliessend diesen Strafantrag direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft Liestal, Hauptabteilung Strafbefehle, zur weiteren Bearbeitung zustellen. Verfahrensführende Stelle ist die Staatsanwaltschaft. Auskünfte über das Verfahren sind dort erhältlich.

Wichtige Hinweise

Die Übertretung ist aus Beweisgründen mit einem Foto des betreffenden Fahrzeugs zu dokumentieren.

Unvollständige oder offensichtlich falsch ausgefüllte Anzeigeformulare werden nicht bearbeitet und an den/die Anzeigerstatter/in zurückgesendet.

Informationen

Strafantrag

Jede Person, die durch eine Straftat verletzt worden ist (d.h. in ihrem rechtlich geschützten Interesse), kann Strafantrag stellen (Art. 30 Abs. 1 StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB).

Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist. Der Rückzug ist endgültig (Art. 33 StGB). Auch ein ausdrücklicher Verzicht auf den Strafantrag ist endgültig (Art. 30 Abs. 4 StGB).

Verzichten Sie endgültig auf Parteirechte, so haben Sie das Recht bei der zuständigen Behörde nachzufragen, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und wie es erledigt wurde (Art. 301 Abs. 2 StPO).

Parteirechte/Privatklägerschaft

Wer Strafantrag stellt, ist als Privatkläger (Straf- und Zivilkläger) am Verfahren beteiligt (Art. 118 StPO) und hat damit Parteistellung. Die Privatklägerschaft kann folgende Rechte geltend machen: Akteneinsicht, Teilnahme an Verfahrenshandlungen, einen Rechtsbeistand beiziehen, sich zur Sache und zum Verfahren äussern, Beweisanträge stellen und Rechtsmittel ergreifen. Dadurch können Ihnen in einzelnen Fällen auch Kosten entstehen (z.B. für zusätzliche Beweiserhebungen, vgl. Art. 427 StPO).

Die Privatklägerschaft kann zudem eine Zivilforderung geltend machen, die hinreichend zu begründen und zu belegen ist.

Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig (Art. 120 StPO).

Die Kosten des Verfahrens können dem/der Strafantragsteller/in auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, sofern der/die Antragssteller/in die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grobfahrlässig bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 StPO).

Keine Kostentrapflicht entsteht in der Regel, wenn der/die Strafantragsteller/in darauf verzichtet hat, Parteirechte auszuüben oder den Strafantrag zurückzieht (Art. 427 Abs. 3 StPO).

Vertretung/Vollmacht

Der/die Strafantragsteller/in muss gestützt auf das Grundbuch über eine Berechtigung am fraglichen Grundstück verfügen oder im Besitz einer Vollmacht zur Vertretung einer solchen Person sein, um für die Stellung des Strafantrags berechtigt zu sein.